

Postulat

Zur Prüfung der Beseitigung einer Heiratsstrafe bei der IPV

Die VO zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung sieht vor, dass Eltern und Elternteile, unter deren Obhut minderjährige Kinder leben, Anspruch auf die Verbilligung der Prämien haben, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Das Bundesgericht hat in einem wegweisenden Urteil festgehalten, dass als Voraussetzung das anrechenbare Einkommen bei Familien mit Kindern höher sein muss als Fr. 54'000.-.

Nun ergibt sich die unschöne Situation, dass bei verheirateten Elternpaaren die Einkommen beider Elternteile zusammengerechnet und dieses Einkommen als Basis herangezogen wird. Wenn die Elternpaare aber nicht verheiratet sind, kann der Kinderabzug von einem Elternteil geltend gemacht werden und gleichzeitig kann das mit dem Abzug tiefere Einzel-Einkommen der beiden Elternteile als Basis herangezogen werden.

Diese Schlechterstellung von verheirateten Elternteilen ist stossend. Die Regierung wird ersucht, entweder im Rahmen eines möglichen Gegenentwurfs zur Initiative «Sichere Prämienverbilligung – kein weiterer Abbau» oder mit der Anpassung der VO zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung diese Heiratsstrafe für Eltern mit Kindern unverzüglich zu beseitigen.

Gerda Jung / 21. März 2019